



Strassenreglement der Gemeinde Heiden

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Aufsicht, Vollzug	4

2 Strasseneinteilung

Art. 4	Strassenverzeichnis	4
Art. 5	Einteilung	5
Art. 6	Namensgebung und Nummerierung der Häuser	5

3 Widmung und Entwidmung

Art. 7	Widmung	5
Art. 8	Entwidmung	6

4 Übernahme und Abtretung

Art. 9	Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer	6
Art. 10	Übernahme von Strassen im privaten Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer	7
Art. 11	Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm	7
Art. 12	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	7

5 Strassenbenützung

Art. 13	Verkehrsbeschränkungen, Parkieren	7
Art. 14	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	7
Art. 15	Benützunggebühren	7

6 Strassenbau und Strassenunterhalt

6.1 Strassenbau

Art. 16	Planungsgrundlagen	8
Art. 17	Koordination	8
Art. 18	Zuständigkeit	8
Art. 19	Verfahren	8

6.2 Strassenunterhalt

Art. 20	Winterdienst	8
---------	--------------	---

7 Technische Anforderungen		
Art. 21	Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung	9
Art. 22	Weitere Anforderungen für Stichstrassen	9
Art. 23	Weitere Anforderungen für Wege und Treppenwege	9
Art. 24	Weitere Anforderungen für Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen	9
Art. 25	Ausnahmen	9
8 Kostentragung		
8.1 Perimeterbeiträge		
Art. 26	Grundsatz	10
Art. 27	Kostenbeteiligung Grundeigentümer / Gemeinde	10
Art. 28	Zuständigkeit und Verfahren	10
8.2 Beiträge der Gemeinde		
Art. 29	Beiträge an den Unterhalt	10
Art. 30	Verfahren und Zuständigkeit	11
9 Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 31	Verfahrenskosten, Gebühren	11
Art. 32	Rechtsschutz	11
Art. 33	Strafbestimmung	11
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 35	Laufende Verfahren	12
Art. 36	Referendum und Inkrafttreten	12

Im Strassenreglement verwendete Abkürzungen

StrG	Strassengesetz vom 26. Oktober 2009
StrV	Strassenverordnung vom 19. Januar 2010

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) den Geltungsbereich;
- b) die Einteilung der Strassen;
- c) die Widmung und Entwidmung;
- d) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- e) die Strassenbenützung;
- f) den Strassenbau und -unterhalt;
- g) die technischen Anforderungen;
- h) die Kostentragung;
- i) die Zuständigkeiten;
- j) den Rechtsschutz.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen ist es nur anwendbar, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

² Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege in privatem Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch).

³ Für die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

Art. 3 Aufsicht, Vollzug

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

² Der Gemeinderat bestimmt die Kommission, welche dieses Reglement vollzieht, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

2 Strasseneinteilung

Art. 4 Strassenverzeichnis

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen in privatem Eigentum).

² Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

Art. 5 Einteilung

¹ Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (Art. 2 StrV);
- b) Erschliessungsstrassen (Art. 3 StrV);
 - 1. Quartierserschliessungsstrassen
 - 2. Zufahrtsstrassen
 - 3. Zufahrtswege
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (Art. 4 StrV);
- d) Wege (inkl. Treppen) (Art. 5 StrV) ;
- e) Radwege;
- f) Plätze und Parkplätze.

² Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege¹ überlagert sein.

Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser

¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat bestimmt die für die Nummerierung zuständige Stelle.

³ Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zulasten der Grundeigentümer.

⁴ Für die Benennung und Nummerierung sind die Empfehlungen des Bundes² sowie der Fachorganisationen³ wegleitend.

3 Widmung und Entwidmung

Art. 7 Widmung

¹ Privatstrassen und -wege, die den Anforderungen gemäss Art. 9 Abs. 1 und Art. 21. ff dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

² Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer⁴, oder

¹ Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

² Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“ Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

³ SN-Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

⁴ Art. 2 Abs. 2 StrG

b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit⁵.

³ Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Strassen und Wege in privatem Eigentum im Grundbuch anmerken⁶.

Art. 8 Entwidmung

¹ Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

² Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

4 Übernahme und Abtretung

Art. 9 Übernahme von Strassen in privatem Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege in privatem Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. dieses Reglements entspricht.

² Das öffentliche Interesse bemisst sich insbesondere nach:

- a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Strasse oder des Weges.

³ Die Übernahme bzw. Abgabe erfolgt unentgeltlich, soweit die Strasse allen Anforderungen genügt, die der Verkehr an sie stellt. Andernfalls hat die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die Strasse vorgängig instand zu stellen oder eine Entschädigung zu leisten. Bemessungskriterien für die Höhe der Entschädigung bilden insbesondere die Kosten der Erstellung und die theoretische Lebensdauer im Verhältnis zum effektiven Alter und Zustand der Strasse. Dem öffentlichen Interesse widersprechende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

⁵ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁶ Art. 2 Abs. 4 StrG

Art. 10 Übernahme von Strassen in privatem Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Strassen und Wege in privatem Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt, namentlich, wenn sie zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung benötigt werden.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm

Die Übernahme privat erstellter Erschliessungsanlagen erfolgt in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm hätten erstellt werden müssen.

Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹ Gemeindestrassen und -wege können nach der Entwidmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

5 Strassenbenützung

Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren

¹ Der Gemeinderat bestimmt, welche Stellen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG erlassen.

² Vorschriften über das Parkieren werden in einem separaten Parkierungsreglement erlassen.

³ Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Der Gemeinderat bestimmt, welche Stellen Bewilligungen gemäss Art. 17 und 19 StrG erteilen und bei welchen Stellen für Strassenaufbrüche ein Gesuch einzureichen ist.

² Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

Art. 15 Benützungsgebühren

¹ Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benützungsgebühren erhoben.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

6 Strassenbau und Strassenunterhalt

6.1 Strassenbau

Art. 16 Planungsgrundlagen

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm⁷.

Art. 17 Koordination

¹ Die übrigen Erschliessungsanlagen, wie Werkleitungen für Wasser, Abwasser, Energie und Kommunikation, sind in die Planung einzubeziehen.

² Die Betreiber der Werkleitungen wirken an der Koordination mit.

³ Die Werkleitungen sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

Art. 18 Zuständigkeit

¹ Strassenbauprojekte werden durch die zuständige Kommission erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung beschlossen.

² Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen⁸. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Art. 19 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

² Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

6.2 Strassenunterhalt

Art. 20 Winterdienst

¹ Die Gemeinde organisiert und bezahlt den Winterdienst für die öffentlichen Strassen auf dem gesamten Gemeindegebiet sowie für die öffentlichen Wege innerhalb der Bauzone.

² Unter Vorbehalt des Art. 81 StrG bestimmt der Gemeinderat, für welche Strassen und Wege in privatem Eigentum nach Abs. 1 die Gemeinde den Winterdienst weder organisiert noch bezahlt bzw. für welche ein reduzierter Winterdienst organisiert und bezahlt wird.

³ Der Gemeinderat bestimmt, für welche nicht öffentlichen Strassen und Wege die Gemeinde den Winterdienst organisiert und bezahlt.

⁷ Art. 59 BauG

⁸ Art. 57 Abs. 3 BauG

⁴ Die Zuteilung nach Abs. 2 und 3 erfolgt insbesondere nach:

- a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Strasse oder des Weges;
- d) der Gegebenheit, dass die Strasse oder der Weg maschinell vom Schnee geräumt werden kann.

7 Technische Anforderungen

Art. 21 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie nach den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik, insbesondere den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen).

Art. 22 Weitere Anforderungen für Stichstrassen

¹ Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen, Quartierschliessungsstrassen sowie Zufahrtsstrassen in der Regel mit einem Wendepplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.

² Auf einen Wendepplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze dinglich gesichert ist.

Art. 23 Weitere Anforderungen für Wege und Treppenwege

Für separate Wege und Treppenwege gelten folgenden Anforderungen:

- a) Gehweg min. 1 m Breite max. 20 % Steigung
- b) Treppenweg min. 1 m Breite max. 50 % Steigung

Fusswege mit starkem Gefälle sind nach Möglichkeit mit Handläufen zu versehen. Treppen sind mit Handläufen zu versehen.

Art. 24 Weitere Anforderungen für Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3 m sowie genügend Ausweichstellen aufzuweisen.

Art. 25 Ausnahmen

Von den vorstehenden technischen Anforderungen kann im Sinn von einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

8 Kostentragung

8.1 Perimeterbeiträge

Art. 26 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

Art. 27 Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde

¹ Die Perimeterbeiträge der Grundeigentümer an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

- a) bei Sammelstrassen: 0 - 50 %;
- b) bei Erschliessungsstrassen: 50 - 90 %;
- c) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 50 - 90 %;
- d) bei separaten Wegen: 0 - 20 %.

² Die Höhe des Perimeter- bzw. Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse;
- d) dem Sondervorteil für den betroffenen Grundeigentümer.

Art. 28 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen⁹.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

8.2 Beiträge der Gemeinde

Art. 29 Beiträge an den Unterhalt

¹ Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen in privatem Eigentum folgende Beiträge:

- a) bei Sammelstrassen: 50 - 100 %
- b) Erschliessungsstrassen: 15 - 100 %
- c) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 10 - 50 %
- d) bei separaten Wegen: 15 - 80 %

⁹ Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

² Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen sinngemäss nach Art. 27 Abs. 2 dieses Reglements.

³ Bezüglich Winterdienst gilt Art. 20 dieses Reglements.

Art. 30 Verfahren und Zuständigkeit

¹ Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen in privatem Eigentum sind – wenn die Höhe des Betrags Fr. 20'000.00 übersteigt – jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres unter Vorlage einer provisorischen Kostenzusammenstellung bei der Gemeindeverwaltung anzukündigen. Bis spätestens Ende März des folgenden Jahres sind die definitiven Gesuche um Beiträge mit den massgebenden Belegen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die zuständige Kommission entscheidet über die Beitragsleistungen.

9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31 Verfahrenskosten, Gebühren

¹ Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

² Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden¹⁰.

Art. 32 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt¹¹.

Art. 33 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 - 40'000 Franken bestraft.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Strassenreglement vom 1. Mai 2007 wird aufgehoben.

¹⁰ bGS 153.2

¹¹ Art. 88 Abs. 1 StrG

Art. 35 Laufende Verfahren

¹ Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

² Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

Art. 36 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum¹².

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Heiden, 21. Februar 2013

Gemeinderat Heiden

Der Gemeindepräsident: Norbert Näf

Die Gemeindegeschreiberin: Rita Tobler

Von der Einwohnergemeinde Heiden genehmigt: 17. Juni 2012

Vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden genehmigt: 21. August 2012

Tritt durch Gemeinderatsbeschluss Inkraft per: 1. Oktober 2012

¹² Art. 7 Gemeindeordnung